

## Vorlage-Nr. 14/1324

öffentlich

**Datum:** 21.07.2016  
**Dienststelle:** Fachbereich 53  
**Bearbeitung:** Frau Glücks

<b>Sozialausschuss</b>	<b>29.08.2016</b>	<b>Beschluss</b>
<b>Schulausschuss</b>	<b>30.08.2016</b>	<b>Kenntnis</b>

### Tagesordnungspunkt:

**Förderung von Integrationsprojekten gem. §§ 132 ff. SGB IX**

### Beschlussvorschlag:

Der Förderung von Integrationsprojekten gem. §§ 132 ff. SGB IX wird, wie in der Vorlage 14/1324 dargestellt, zugestimmt.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. ja

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming. ja

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	041		
Erträge:	106.569	Aufwendungen:	106.569
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	ja	/Wirtschaftsplan	
Einzahlungen:	106.569	Auszahlungen:	106.569
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	ja	/Wirtschaftsplan	
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:			-
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:			ca. 85.000 €
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			ja

In Vertretung

PROF. DR. FABER

## **Zusammenfassung:**

Dem Sozialausschuss wird vorgeschlagen, gem. §§ 132 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung der Erweiterungsvorhaben der Integrationsprojekte

- auticon gGmbH

sowie die Anerkennung und Förderung der Neugründung der

- DGKK tagwerk GmbH

als Integrationsprojekt zu beschließen.

Der Beschluss umfasst einmalige Zuschüsse zu Investitionskosten in Höhe von 72.000 € sowie laufende Zuschüsse zu Personalkosten für das Jahr 2016 von bis zu 34.569 € und für die Folgejahre im dargestellten Umfang.

Mit dieser Förderung werden in den o.g. Integrationsprojekten insgesamt acht Arbeitsplätze für Menschen der Zielgruppe des § 132 Abs. 2 SGB IX neu geschaffen.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“, des LVR-Budgets für Arbeit, der Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Integrationsprojekten durch das LVR-Integrationsamt gem. §§ 132 ff. SGB IX.

Diese Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtung Z2 „Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln“ des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

## **Begründung der Vorlage Nr. 14/1324:**

1. Zusammenfassung der Zuschüsse	Seite	3
1.1. Zuschüsse zu Investitionen	Seite	3
1.2. laufende Zuschüsse	Seite	3
2. Einleitung	Seite	4
2.1. Das Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“	Seite	4
2.2. Stand der Bewilligungen	Seite	5
3. Erweiterung bestehender Integrationsprojekte - auticon GmbH	Seite	6
4. Neugründung von Integrationsprojekten - DGKK tagwerk GmbH	Seite	10

Anlage – Die Begutachtung und Förderung von Integrationsprojekten gem. §§ 132 ff. SGB IX

## 1. Zusammenfassung der Zuschüsse

### 1.1 Investive Zuschüsse

Die in der Vorlage dargestellten Vorhaben zur Erweiterung bestehender sowie zur Erstanerkennung neuer Integrationsprojekte umfassen folgende Zuschüsse zu Investitionen:

Tabelle 1: Anzahl der geförderten Arbeitsplätze (AP) und Investitionskostenzuschüsse

<b>Unternehmen</b>	<b>Region</b>	<b>Branche</b>	<b>AP</b>	<b>Zuschuss</b>
auticon GmbH	Düsseldorf	IT-Dienstleistungen	5	12.000 €
DGKK tagwerk GmbH	Gangelt	Garten- und Landschaftsbau	3	60.000 €
<b>Beschlussvorschlag gesamt</b>			<b>8</b>	<b>72.000 €</b>

### 1.2 Laufende Zuschüsse

Die in der Vorlage dargestellten Vorhaben umfassen die in der folgenden Tabelle aufgeführten laufenden Zuschüsse. Für die Berechnung wurden die durchschnittlichen Arbeitnehmerbruttolohnkosten (je nach Branche und Tarif) und eine jährliche Steigerung der Löhne und Gehälter von 2 % zugrunde gelegt.

Die Berechnung der Zuschüsse erfolgt von Seiten des LVR-Integrationsamtes im Sinne haushaltsplanerischer Vorsicht in voller Höhe und auf Basis von Vollzeitstellen. Soweit für die Neueinstellung von Personen mit einer Schwerbehinderung Eingliederungszuschüsse nach dem SGB II oder III oder eine Förderung aus dem Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ in Anspruch genommen werden können, werden reduzierte oder keine weiteren Zuschüsse des LVR-Integrationsamtes gezahlt.

Tabelle 2: laufende Zuschüsse für neue Arbeitsplätze für Beschäftigte gem. § 132 SGB IX

	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>
<b>Arbeitsplätze</b>	8	8	8	8	8
<b>Zuschüsse § 134 SGB IX</b>	8.400	20.160	20.160	20.160	20.160
<b>Zuschüsse § 27 SchwbAV</b>	26.169	64.062	65.343	66.650	67.983
<b>Zuschüsse gesamt</b>	34.569	84.222	85.503	86.810	88.143

## **2. Einleitung**

Die Nachfrage nach Beratung und Förderung neuer Arbeitsplätze in Integrationsprojekten im Rheinland befindet sich seit Jahren auf einem hohen Niveau. Das LVR-Integrationsamt fördert die Schaffung von Arbeitsplätzen für Menschen mit einer Schwerbehinderung der Zielgruppe des § 132 Abs. 2 SGB IX in Integrationsprojekten bereits seit Ende des Jahres 2001 aus Mitteln der Ausgleichsabgabe. Aktuell bestehen im Rheinland 124 Integrationsunternehmen, Integrationsabteilungen und Integrationsbetriebe mit rd. 3.000 Arbeitsplätzen, davon 1.608 Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe des § 132 SGB IX.

Seit dem Jahr 2008 beteiligt sich das Land Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Landesprogramms „Integration unternehmen!“ zu 50 % an der investiven Förderung von Integrationsprojekten. Aufgrund des großen Erfolgs wurde das Landesprogramm im Jahr 2011 als Regelförderinstrument implementiert. Im Koalitionsvertrag für die Jahre 2012 bis 2017 bekennt sich die Landesregierung zum weiteren Ausbau von Integrationsprojekten gemeinsam mit den Landschaftsverbänden (Rn. 4.905). So wird erwartet, dass das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales NRW weiterhin dauerhaft Mittel zur investiven Förderung von jährlich 250 zusätzlichen Arbeitsplätzen für Menschen mit einer Schwerbehinderung in Integrationsprojekten zur Verfügung stellt. Dementsprechend sieht der Haushaltsplan für das Jahr 2016 für das Landesprogramm „Integration unternehmen!“ Haushaltsmittel von rd. 2,5 Mio. € vor.

### **2.1 Das Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“**

In den Jahren 2016 bis 2018 werden im Rahmen des vom Bundestag beschlossenen Förderprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ bundesweit 150 Mio. € aus dem Ausgleichsfond für die Förderung von Integrationsprojekten zur Verfügung gestellt, auf das Rheinland entfallen davon 18,2 Mio. €.

Die am 22.04.2016 in Kraft getretene Richtlinie sieht als Fördergegenstand die investive und laufende Förderung zusätzlicher Arbeitsplätze in neuen und bestehenden Integrationsprojekten vor. Die Ausführung des Programms erfolgt durch die Integrationsämter, denen auch die inhaltliche und finanzielle Ausgestaltung der Förderung obliegt.

Das LVR-Integrationsamt beabsichtigt, die bisherigen Förderkonditionen unverändert beizubehalten, die Schaffung neuer Arbeitsplätze in den Jahren 2016 bis 2018 jedoch soweit wie möglich ausschließlich aus Mitteln des Bundesprogramms zu finanzieren.

Hinsichtlich einer ausführlichen Darstellung des Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ wird auf die Vorlage 14/1207 verwiesen.

## 2.2 Stand der Bewilligungen

Tabelle 3: Stand der Bewilligungen im Jahr 2016

Antragsteller	Region	Branche	Anzahl AP	Vorlage
Hof Kotthausen gGmbH	Wuppertal	ökologische Landwirtschaft	1	Soz 14/998
BQG Hephata gGmbH	Mönchengladbach	Second-Hand-Shop, Upcycling, Elektroprüfung	6	
Integra Hotel gGmbH	Köln	Kantine, Catering	3	
Senioren-Park carpe diem GmbH	Wermelskirchen	Abteilung Hauswirtschaft und Pflegeassistenz	8	
H.R. Luhr OHG	Köln	Integrationsabteilung Lager und Transport	3	
ProRegio Consulting GmbH	Düren	integrative Arbeitnehmerüberlassung	8	
Haus und Hof gGmbH	Duisburg	Maler und Lackierer	3	
Lebenshilfe Gelderland Service gGmbH	Geldern	Reinigung, Umfeldpflege, Radstation, Kiosk	8	
GrünTal gGmbH	Wuppertal	GaLa-Bau, Gebäudereinigung, Malerarbeiten	3	Soz 14/1178
ecoverde Bonn UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG	Bonn	Garten- und Landschaftsbau	1	
Domus gGmbH	Kleve	Garten- und Landschaftspflege	3	
Horizonte gGmbH	Duisburg	GaLa-Bau, Malerarbeiten, Gebäudereinigung	2	
Senioren-Park carpe diem GmbH	Haan	Abteilung Hauswirtschaft und Pflegeassistenz	6	
Rudolf Gehlen GmbH & Co. KG	Grevenbroich	Holzverpackung	10	
Holterbosch GmbH	Krefeld	Wäscherei	10	
auticon GmbH	Düsseldorf	IT-Dienstleistungen	5	Soz 14/1324
DGKK tagwerk GmbH	Gangelt	Garten- und Landschaftsbau	3	
<b>Bewilligungen im Jahr 2016 gesamt</b>			<b>83</b>	

### **3. Erweiterung bestehender Integrationsprojekte – auticon GmbH**

#### **3.1 Zusammenfassung**

Die auticon GmbH wurde im Jahr 2011 in Berlin gegründet und ist seit April 2013 auch im Rheinland als Integrationsbetrieb anerkannt, Geschäftsführer des Unternehmens ist Herr Dirk Müller-Remus. Die auticon GmbH beschäftigt als bundesweit erstes Unternehmen vorwiegend Menschen mit einer Behinderung aus dem Autismus-Spektrum im IT-Bereich und nutzt dabei die logisch-analytischen Stärken dieser Personengruppe. Das Unternehmen hat an bundesweit sechs Standorten 93 Beschäftigte, davon 64 Personen mit einer Behinderung aus dem Autismus-Spektrum. Am Standort Düsseldorf sind derzeit 13 Personen beschäftigt, davon zählen vier Personen zur Zielgruppe des § 132 SGB IX, darunter zwei Frauen. Im Rahmen der Erweiterung des Integrationsbetriebes beabsichtigt die auticon GmbH fünf zusätzliche Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe zu schaffen und beantragt einen Investitionszuschuss von 12.000 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Beschäftigten der Zielgruppe.

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 3.4).

#### **3.2 Die auticon GmbH**

Die auticon GmbH wurde Ende des Jahres 2011 in Berlin gegründet, Gesellschafter des Unternehmens sind Herr Dirk Müller-Remus sowie verschiedene Kapitalgeber für Sozialunternehmen. Die auticon GmbH setzt Menschen mit einer Behinderung aus dem Autismus-Spektrum, vorwiegend Menschen mit Asperger-Syndrom, in der IT-bezogenen Qualitätssicherung sowie der manuellen Software-Tests ein. Am Standort Düsseldorf sind derzeit 13 Personen beschäftigt, davon elf mit einer Diagnose aus dem Autismus-Spektrum, von denen für vier Personen Leistungen gem. § 132 SGB IX beantragt wurden. Das Unternehmen beabsichtigt, aufgrund der erfolgreichen Akquise neuer Kunden acht zusätzliche Arbeitsplätze zu schaffen, davon fünf für Beschäftigte der Zielgruppe. Die Arbeitsplätze der Beschäftigten werden direkt bei den Auftrag gebenden Unternehmen sowie auch im Düsseldorfer Büro der auticon gGmbH angesiedelt sein.

#### **3.3 Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung**

Im Rahmen der zu erbringenden IT-Dienstleistungen sind Tätigkeiten wie das Analysieren und Bereinigen großer Datenmengen, die Erfassung von Daten, Plausibilitätsprüfungen oder Systemtests zu verrichten. Die Arbeitsplätze der Beschäftigten der Zielgruppe zeichnen sich durch vorhersehbare Arbeitsprozesse, klare Strukturen und Rückzugsmöglichkeiten, die Minimierung visueller und auditiver Reize sowie geringen Interaktionsbedarf mit Kunden aus. Die Arbeitsplätze werden in Düsseldorf direkt bei den Auftraggebern sowie auch am Unternehmenssitz angesiedelt sein. Die Vergütung der Beschäftigten erfolgt branchenüblich, die Arbeitsplätze sind als Vollzeitarbeitsplätze angelegt, Teilzeitbeschäftigung kann je nach persönlichem Leistungsvermögen angeboten werden.

Um den Herausforderungen der Beschäftigung von Menschen mit einer Behinderung aus dem Autismus-Spektrum zu begegnen, werden die Personen der Zielgruppe im Rahmen der arbeitsbegleitenden und psychosozialen Betreuung von einer in Vollzeit beschäftigten Job-Coachin unterstützt, die auch bei der Auswahl und Schulung der Beschäftigten federführend eingebunden wird. Die Beschäftigten der Zielgruppe werden anhand fachlicher Eignungstests ausgewählt und in einer dreimonatigen Vorbereitungsphase an ihre künftige Tätigkeit herangeführt.

### 3.4 Wirtschaftlichkeit des Vorhabens

Im Rahmen des Antrags der auticon GmbH auf Anerkennung und Förderung des Erweiterungsvorhabens hat das LVR-Integrationsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 21.06.2016 kommt die FAF gGmbH zu folgendem Ergebnis:

„(...) Im Hinblick auf die Positionierung innerhalb des IT-Marktes erfolgte seitens der auticon GmbH eine Konzentration auf die Marktsegmente Software-Tests und Software-Optimierung, Data-Management, Überprüfung von IT-Prozessen, IT-Sicherheit sowie Qualitätssicherung von Finanz- und IT-Produkten. Segmentübergreifende und segment-spezifische Kompetenzfelder, die mit den spezifischen Stärken der Mitarbeiter im Autismus-Spektrum korrespondieren, sollen dabei eine Position am Markt schaffen, die sich gegenüber den wettbewerbsbestimmenden Kräften der Branche behaupten kann.

Zur Vermögens- und Finanzlage der auticon GmbH ist anzumerken, dass die Geschäftstätigkeit aufgrund der erheblichen Anlaufverluste bisher mit einem hohen Kapitalabfluss einherging. Die Finanzierung dieses Kapitalabflusses erfolgte dabei weitgehend durch Kapitaleinlagen und Darlehen der Gesellschafter. Aufgrund vorliegender Rangrücktrittserklärungen besteht keine Überschuldung des Unternehmens, die Zahlungsfähigkeit ist ebenfalls gesichert.

Das Umsatzvolumen des Unternehmens stieg von Beginn an kontinuierlich, bis zum Jahr 2014 wurden jedoch erhebliche Defizite realisiert. In 2015 konnte das Defizit gegenüber dem Vorjahr deutlich verringert werden, und es ist davon auszugehen, dass im laufenden Jahr der Break-Even-Point erreicht bzw. überschritten wird.

Neben den Standorten Berlin, München/Nürnberg, Stuttgart, Frankfurt am Main und Hamburg wird auch eine Niederlassung in Düsseldorf betrieben. Der Standort erwirtschaftet seit Jahren positive Deckungsbeiträge, gehört zu den rentabelsten Niederlassungen des Unternehmens und bietet auch künftig ein erhebliches Wachstumspotential. (...)

Folgende Stärken der auticon GmbH können herausgestellt werden:

- Die Positionierung des Unternehmens im Wettbewerbsumfeld ist klar und erfolgversprechend. Es erfolgte eine Konzentration auf spezifische und attraktive Kundensegmente, innerhalb derer die Leistungspotentiale der Consultants im Autismus-Spektrum weitgehend genutzt werden können, so dass eine Differenzierung gegenüber Wettbewerbern ermöglicht wird (Wettbewerbsvorteil in der Produkt-/Leistungspolitik).
- Der Ansatz, eine konkrete Behinderung „zur Stärke zu machen“ ist zum einen als innovativ hervorzuheben, zum anderen führt die Aktivierung der besonderen Fähigkeiten zu einer Positionierung, die den Marktanforderungen entspricht und die zudem den Imagetransfer zum Auftraggeber zulässt. Das Unternehmen verfügt zudem über ein professionelles Marketing sowie eine starke Medienpräsenz (Wettbewerbsvorteil in der Kommunikationspolitik; Zusatznutzen).
- Die Einbindung von Institutionen wie der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) und dem Social Venture Fund ermöglichten bisher eine fachliche, marktorientierte und finanzielle Unterstützung des Unternehmens.



Den genannten Stärken stehen folgende Schwächen gegenüber:

- Das Unternehmen hat im operativen Geschäft bislang noch keine Kostendeckung erzielt. Die verfügbaren Daten weisen jedoch auf die grundsätzliche Tragfähigkeit des Geschäftsmodells hin und die auticon GmbH steht mittlerweile vor der Gewinnschwelle.
- Der Kapitalabfluss in den ersten Jahren war deutlich höher als geplant und resultiert aus dem Aufbau eines Gemeinkostenblocks (Headquarter, Standortleitungen) im Kontext verzögerter Einstellungen von geeigneten, produktiven Mitarbeitern bzw. Consultants im Autismus-Spektrum.

Als Chancen und Risiken des Absatz- und Beschaffungsmarktes sind zu nennen:

- Der Markt für Software-Testing weist ein deutliches Wachstum auf und der Bereich externer Testdienstleistungen wächst nahezu doppelt so schnell wie die Zahl der direkt in Unternehmen tätigen Softwaretester.
- Die Kundenakzeptanz für die Mitarbeiter mit Asperger-Syndrom steigt, und es werden zunehmend längerfristige Aufträge vergeben, die zudem besser honoriert werden als noch in der Gründungsphase.
- Risiken sind z.T. bei der Personalgewinnung zu erkennen. Der Wettbewerb um talentierte IT-Mitarbeiter nimmt zu und auch andere IT-Unternehmen haben mittlerweile das Potential von Menschen mit Autismus entdeckt, so dass sich die Akquisition geeigneter Mitarbeiter oft schwierig gestaltet.

Bei einer Gegenüberstellung der Chancen und Risiken sowie der Stärken und Schwächen der auticon GmbH wird deutlich, dass die Marktchancen und Stärken gegenüber den Wettbewerbern deutlich überwiegen. Hinsichtlich der Schwächen dürfte ferner nunmehr eine sukzessive Entspannung zu erwarten sein, und der Standort Düsseldorf kann mit der Erweiterung weiter gestärkt werden. Unseres Erachtens ist eine Förderung des Vorhabens der auticon GmbH zu empfehlen. Die künftige Geschäftsentwicklung sollte jedoch weiterhin anhand geeigneter Unterlagen nachvollzogen werden können.“ (FAF gGmbH vom 21.06.2016)

### **3.5 Bezuschussung**

#### **3.5.1 Zuschüsse zu Investitionen**

Im Rahmen des Erweiterungsvorhabens und der Neuschaffung von fünf Arbeitsplätzen für Menschen der Zielgruppe macht die auticon GmbH Investitionskosten von 15.000 € für die Einrichtung der Büroarbeitsplätze der Beschäftigten der Zielgruppe geltend. Diese Investitionen können gem. §§ 132 ff. SGB IX mit 12.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 80 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag von 3.000 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Bankbürgschaft. Für den Investitionszuschuss wird für jeden der fünf neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

### 3.5.2 laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Integrationsprojekte ist in der Anlage ausführlich beschrieben, die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die neu einzustellenden Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 4: PK (jährliche Steigerung um 2%) und Zuschüsse

	<b>08.2016</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>
<b>Personen</b>	5	5	5	5	5
<b>PK (AN-Brutto)</b>	62.500	153.000	156.060	159.181	162.365
<b>Zuschuss § 134 SGB IX</b>	5.250	12.600	12.600	12.600	12.600
<b>Zuschuss § 27 SchwbAV</b>	18.750	45.900	46.818	47.754	48.709
<b>Zuschüsse Gesamt</b>	24.000	58.500	59.418	60.354	61.309

### 3.6 Beschluss

Der Sozialausschuss beschließt die Anerkennung und Förderung der Erweiterung der auticon GmbH gem. §§ 132 ff. SGB IX. Der Beschluss umfasst einen Zuschuss zu den Investitionen für die Schaffung von fünf Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe des § 132 SGB IX in Höhe von 12.000 € und laufende Zuschüsse gem. §§ 134 SGB IX und 27 SchwbAV von bis zu 24.000 € für das Jahr 2016 und die Folgejahre wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbezug des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“, des LVR-Budgets für Arbeit sowie der Förderung von Integrationsprojekten durch das LVR-Integrationsamt gem. §§ 132 ff. SGB IX.

## **4. Neugründung von Integrationsprojekten - DGKK tagwerk GmbH**

### **4.1. Zusammenfassung**

Die Katharina Kasper ViaNobis GmbH beabsichtigt, am Standort Gangelt im Kreis Heinsberg ein Integrationsunternehmen im Bereich Garten- und Landschaftsbau zu gründen, Geschäftsführer des Integrationsunternehmens wie auch des Gesellschafters ist Herr Martin Minten. Die DGKK tagwerk GmbH soll zukünftig die im Unternehmensverbund bislang überwiegend fremd vergebenen Aufträge im Garten- und Landschaftsbau übernehmen sowie neue Kundenkreise akquirieren. Es ist beabsichtigt, sechs sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze zu schaffen, davon drei für Beschäftigte der Zielgruppe. Im Rahmen des Gründungsvorhabens wird ein Investitionszuschuss gem. §§ 132 ff. SGB IX in Höhe von 60.000 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Beschäftigten der Zielgruppe beantragt.

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 4.4.).

### **4.2. Die DGKK tagwerk GmbH**

Die DGKK tagwerk GmbH ist ein integratives Tochterunternehmen im Unternehmensverbund der Dernbacher Gruppe Katharina Kasper, die an über 100 Standorten mit etwa 5.500 Beschäftigten vielfältige soziale Dienstleistungen u.a. in den Bereichen Eingliederungshilfe, Kinder- und Jugendhilfe sowie medizinische Versorgung erbringt. Im Unternehmensverbund besteht seit dem Jahr 2010 zudem eine Integrationsabteilung im Bereich Maler und Lackierer, in der drei Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe geschaffen wurden. Die DGKK tagwerk GmbH wird Dienstleistungen im Garten- und Landschaftsbau für die Unternehmensgruppe erbringen, zudem sollen über das Netzwerk des Gesellschafters weitere soziale und öffentliche Institutionen sowie Privatkunden akquiriert werden. In dem Integrationsunternehmen sollen sechs Arbeitsplätze, davon drei für Personen der Zielgruppe, geschaffen werden.

### **4.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung**

Es ist vorgesehen, in dem Unternehmen drei Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe als Helfer im Garten- und Landschaftsbau zu schaffen. Zu den Regeltätigkeiten werden die Pflege von Außenanlagen, Bepflanzung, Strauch- und Heckenschnitt sowie ganzjährige Arbeiten wie die Reinigung von Zufahrtswegen und einfache Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten im Innenbereich von Immobilien zählen. Um saisonale Schwankungen mittels Jahresarbeitszeitkonten abfedern zu können, sind die Arbeitsplätze zunächst mit einem Stellenanteil von 75 % angelegt, die Entlohnung der Beschäftigten erfolgt entsprechend dem Tarifvertrag für den Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau. Es ist vorgesehen, in zwei Kolonnen zu arbeiten, die von einem Meister oder Gesellen angeleitet werden. Die psychosoziale Betreuung wird durch erfahrenes sozialpädagogisches Personal im Unternehmensverbund gewährleistet.

#### **4.4. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens**

Im Rahmen des Antrags auf Anerkennung und Förderung der DGKK tagwerk GmbH als Integrationsunternehmen gem. § 132 SGB IX hat das Integrationsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 09.06.2016 kommt die FAF gGmbH zu folgendem Ergebnis:

„(...) Zur wirtschaftlichen Situation der Gesellschafter ist zu sagen, dass die Kapital- und Vermögenslage aus betriebswirtschaftlicher Sicht positiv beurteilt werden kann: Das Unternehmen verfügt über eine gute Eigenkapitalausstattung und eine sehr zufriedenstellende Liquiditätslage. Auch die Ertragslage stellt sich günstig dar. Die Eigenkapitalrentabilität liegt derzeit deutlich über dem Kapitalmarkt-Zinssatz. (...)

Die betriebswirtschaftlichen Planungen sind insgesamt nachvollziehbar. Die Umsatzerwartungen sind kompatibel mit der Leistungsfähigkeit der Mitarbeiter und können als realisierbar bezeichnet werden. Die Plan-Kostenstruktur ist im Wesentlichen und unter Berücksichtigung der Besonderheiten bei Integrationsunternehmen mit der in konventionellen Unternehmen vergleichbar, so dass in dieser Hinsicht von realistischen Planwerten ausgegangen werden kann. Vom ersten Jahr an können positive Ergebnisse und ein positiver Cashflow erzielt werden. (...)

Chancen für das künftige Integrationsunternehmen liegen in den bereits avisierten Dauerpflegeaufträgen für die Immobilien des Gesellschafter und den vorhandenen Auftragspotentialen innerhalb des Unternehmensverbundes. Zudem ist der Gesellschafter langjährig in der Region tätig und gut vernetzt, so dass persönliche Beziehungen zu potentiellen Auftraggebern insbesondere im öffentlichen und sozialen Segment bestehen. Es besteht das Risiko, dass das Integrationsunternehmen aufgrund der geringeren Flexibilität und/oder Belastbarkeit der schwerbehinderten Mitarbeiter die saisonalen Schwankungen, die Mehrarbeit in der Saison und Überstundenabbau in der Winterzeit erfordern, schwerer ausgleichen kann.

Für die DGKK tagwerk GmbH besteht ein deutlicher Wettbewerbsvorteil gegenüber anderen Gründern in der Branche aufgrund des bereits gesicherten Umsatzvolumens durch die internen Aufträge des Gesellschafter und dessen guter Eigenkapitalausstattung, so dass ggf. notwendige Mittel zur Finanzierung von Vorlaufkosten und zur Ausstattung mit ausreichend liquiden Mitteln in der Anlaufphase vorhanden sind. Einen zentralen Erfolgsfaktor stellt aber die Auswahl eines geeigneten Betriebsleiters dar, der über eine fachliche Qualifikation und über regionale Branchenkenntnisse verfügt sowie die pädagogische Eignung zur Führung und Anleitung von Mitarbeitern mit Schwerbehinderungen mitbringt. Darüber hinaus sind die Preissensibilität und der Qualitätsanspruch der Auftraggeber sowie die Sicherstellung einer angemessenen Produktivität zu beachten.

Zusammenfassend ist unter Abwägung der genannten Chancen und Risiken davon auszugehen, dass die DGKK tagwerk GmbH als Integrationsunternehmen Bestand haben wird und die Arbeitsplätze für Menschen mit Schwerbehinderung langfristig gesichert werden können. Die Förderung des Vorhabens kann somit empfohlen werden.“ (FAF gGmbH vom 09.06.2016)

## 4.5. Bezuschussung

### 4.5.1. Zuschüsse zu Investitionen

Im Rahmen der Anerkennung als Integrationsunternehmen macht die DGKK tagwerk GmbH für die Neuschaffung von drei Arbeitsplätzen für Menschen der Zielgruppe Investitionskosten von 75.000 € geltend. Darin enthalten sind die Kosten für zwei Transportfahrzeuge (47 T €), drei Rasenmäher (10 T €) sowie verschiedene Maschinen und Geräte (18 T €). Diese Investitionen können gem. §§ 132 ff. SGB IX mit 60.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 80 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag in Höhe von 15.000 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Bankbürgschaft. Für den Investitionszuschuss von 60.000 € wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

### 4.5.2. laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Integrationsprojekte ist in der Anlage ausführlich beschrieben, die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die neu einzustellenden Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 5: PK (jährliche Steigerung um 2%) und Zuschüsse

	<b>08.2016</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>
<b>Personen</b>	3	3	3	3	3
<b>PK (AN-Brutto)</b>	24.730	60.539	61.750	62.985	64.245
<b>Zuschuss § 134 SGB IX</b>	3.150	7.560	7.560	7.560	7.560
<b>Zuschuss § 27 SchwbAV</b>	7.419	18.162	18.525	18.895	19.273
<b>Zuschüsse Gesamt</b>	10.569	25.722	26.085	26.455	26.833

## 4.6. Beschluss

Der Sozialausschuss beschließt gemäß §§ 132 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung des Integrationsunternehmens DGKK tagwerk GmbH mit drei Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe gem. § 132 SGB IX. Der Beschluss umfasst einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 60.000 € zu den Investitionskosten und laufende Zuschüsse gem. §§ 134 SGB IX und 27 SchwbAV in Höhe von bis zu 10.569 € für das Jahr 2016 und in den Folgejahren wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbezug des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“, des LVR-Budgets für Arbeit sowie der Förderung von Integrationsprojekten durch das LVR-Integrationsamt gem. §§ 132 ff. SGB IX.

In Vertretung

P R O F. D R. F A B E R

## **Anlage zur Vorlage Nr. 14/1324:**

### **Begutachtung und Förderung von Integrationsprojekten gem. §§ 132 ff. SGB IX**

#### **1. Das Beratungs- und Antragsverfahren**

Das Beratungs- und Antragsverfahren zur Förderung von Integrationsprojekten gem. §§ 132 ff. SGB IX erfolgt auf der Grundlage der Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) zur Förderung von Integrationsprojekten und der daraus abgeleiteten Förderrichtlinien des LVR-Integrationsamtes.

Das Beratungs- und Antragsverfahren folgt den Gegebenheiten und Fragestellungen der einzelnen Antragsteller, es gibt keine festgelegten Fristenregelungen oder Zugangsbeschränkungen. Im Regelfall durchläuft jedes Projekt folgende Abfolge:

- Erstberatungsgespräch
- Einreichen einer ersten Unternehmensskizze
- inhaltliche und betriebswirtschaftliche Beratung zur Ausarbeitung eines detaillierten Unternehmenskonzeptes
- Beratung hinsichtlich der Gesamtfinanzierung
- Vermittlung von Kontakten zu IFD, Agentur für Arbeit u.a.
- Einreichen eines detaillierten Unternehmenskonzeptes einschließlich betriebswirtschaftlicher Ausarbeitungen
- Hilfestellung bei der Beantragung weiterer Fördermittel (Aktion Mensch, Stiftung Wohlfahrtspflege u.a.)
- Betriebswirtschaftliche Stellungnahme durch die Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte gGmbH (FAF gGmbH)
- Beschlussvorschlag des LVR-Integrationsamtes

Integrationsprojekte sind Wirtschaftsunternehmen, die ihre Entscheidungen aufgrund wirtschaftlicher Rahmenbedingungen und der jeweiligen Marktsituation treffen. Daher können von Seiten des LVR-Integrationsamtes Faktoren wie Standort und Größe des Unternehmens, Betriebsbeginn, Anteil bestimmter Zielgruppen an der Gesamtbelegschaft etc. nicht vorgegeben oder maßgeblich beeinflusst werden.

Im Beratungs- und Antragsverfahren werden die inhaltlichen und betriebswirtschaftlichen Rahmenbedingungen geprüft und bewertet. Werden diese Bedingungen von den Antragstellern erfüllt, liegen alle weiteren unternehmerischen Entscheidungen, wie z.B. die Personalauswahl, alleine in der Verantwortung der Unternehmen.

Alle Integrationsprojekte, für die dem zuständigen Fachausschuss seitens des LVR-Integrationsamtes ein positiver Beschlussvorschlag vorgelegt wird, erfüllen die in den Empfehlungen der BIH und den Förderrichtlinien des LVR-Integrationsamtes vorgegebenen Bedingungen. Es ist jedoch anzumerken, dass insbesondere bei Unternehmensgründungen sowohl Chancen als auch Risiken bestehen. Diese werden im Rahmen des Antragsverfahrens sorgfältig abgewogen, ein sicherer wirtschaftlicher Erfolg eines Integrationsprojektes kann jedoch in keinem Fall garantiert werden.

## **2. Die Förderung von Integrationsprojekten gem. §§ 132 ff. SGB IX**

Integrationsprojekte beschäftigen auf 25 % bis 50 % ihrer Arbeitsplätze Menschen mit Behinderung, die aufgrund von Art und Schwere der Behinderung sowie weiterer vermittlungshemmender Umstände (z.B. Alter, Langzeitarbeitslosigkeit, mangelnde Qualifikation) und trotz Ausschöpfens aller Fördermöglichkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt besonders benachteiligt sind. Zum Ausgleich der sich daraus ergebenden Nachteile können Integrationsprojekte aus Mitteln der Ausgleichsabgabe Leistungen für erforderliche Investitionen, besonderen Aufwand sowie betriebswirtschaftliche Beratung erhalten. Eine Förderung ist möglich, wenn mindestens drei Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 132 SGB IX neu geschaffen werden.

Die betriebswirtschaftliche Beratung von Integrationsprojekten erfolgt im Rheinland nicht durch finanzielle Zuschüsse sondern in Form eines festen, vertraglich geregelten Beratungsangebotes durch die FAF gGmbH. Dieses Angebot genießt insbesondere aufgrund der Kompetenz der beiden betriebswirtschaftlichen Fachberater eine hohe Akzeptanz bei Integrationsprojekten, Antragstellern und Fördermittelgebern.

### **2.1. Regelförderung durch das LVR-Integrationsamt**

#### **2.1.1. Zuschüsse zu Investitionskosten**

Investitionshilfen für Integrationsprojekte sind möglich für Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung, gefördert werden können bspw. Anschaffungen von Maschinen, Gerätschaften oder Büroausstattung sowie Bau- und Sachinvestitionen, die dem Aufbau bzw. der Erweiterung des Integrationsprojektes dienen. Nicht förderfähig sind bspw. Grunderwerbskosten, Miet- und Projektvorlaufkosten sowie reine Ersatzbeschaffungen.

Als Zuwendungsart für Investitionshilfen kommen Zuschüsse, Darlehen und Zinszuschüsse zur Verbilligung von Fremdmitteln in Betracht. Art und Höhe der Förderung richtet sich nach den Umständen des einzelnen Integrationsprojektes. Berücksichtigt werden bei der Bewertung des Einzelfalls insbesondere der Anteil von Menschen mit Behinderung an der Gesamtbeschäftigtenzahl, die wirtschaftliche Situation des Projektträgers, die Gesamtinvestitionssumme, der Finanzierungsplan sowie branchenbezogene Kriterien.

Grundsätzlich sind maximal 80% der Gesamtinvestition förderfähig, 20% der investiven Kosten sind zwingend als Eigenanteil zu erbringen.

Für Zuschüsse gelten folgende Richtwerte:

- pro neu geschaffenem Arbeitsplatz für einen Menschen mit Behinderung können 80% der notwendigen Kosten, höchstens aber 20.000 €, als Zuschuss gezahlt werden.
- zur Sicherung eines bestehenden Arbeitsplatzes eines Menschen mit Behinderung können im Einzelfall, z.B. bei Standortschließungen, 80% der notwendigen Kosten, höchstens aber 15.000 € als Zuschuss gezahlt werden, wenn der Arbeitsplatz damit an anderer Stelle im Unternehmen erhalten werden kann.

Die genannten Beträge sind Richtwerte, die Höhe der jeweiligen Zuschüsse, Darlehen oder Zinszuschüsse wird projektbezogen festgelegt.

Zuschüsse und Darlehen müssen gegenüber dem LVR-Integrationsamt durch Stellung einer Sicherheit für den Zeitraum der Bindungsfrist abgesichert werden. Die Bindungsfrist für die Besetzung eines Arbeitsplatzes umfasst bei Bewilligung des maximalen Investitionszuschusses einen Zeitraum von 5 Jahren. Als Sicherheit kommen bspw. eine Bank- oder Gesellschafterbürgschaft sowie eine Grundschuldeintragung in Frage, die Kombination verschiedener Sicherheiten ist möglich.

Leasing von Ausstattungsgegenständen kann im Rahmen der festgelegten Zuschusshöhe gefördert werden, in diesem Fall entfällt die Stellung von Sicherheiten.

### **2.1.2. laufende Zuschüsse als Nachteilsausgleiche**

Integrationsprojekte erhalten für die Beschäftigung eines besonders hohen Anteils von Menschen mit Behinderung an der Gesamtbelegschaft laufende Zuschüsse als Nachteilsausgleiche. Diese Leistungen werden in pauschalierter Form erbracht, für ein Kalenderjahr festgelegt und in der Regel vierteljährlich ausgezahlt. Die laufenden Förderungen gelten auch für Auszubildende.

Arbeitsverhältnisse, die gem. § 16 e SGB II (JobPerspektive) oder gem. dem ESF-Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter nach dem SGB II mit bis zu 75 % des Arbeitgeber-Bruttolohns gefördert werden, werden nicht zusätzlich aus Mitteln der Ausgleichsabgabe bezuschusst.

#### **2.1.2.1 Abgeltung des besonderen Aufwands**

Nach § 134 SGB IX können Integrationsprojekte finanzielle Mittel für den so genannten besonderen Aufwand erhalten. Hierbei handelt es sich um einen über die typischen Kosten branchen- und größengleicher Unternehmen hinausgehenden Aufwand, der auf die Beschäftigung besonders betroffener Menschen mit Behinderung sowie auf die Verfolgung qualifizierender und rehabilitativer Ziele zurückzuführen ist und der die Wettbewerbsfähigkeit des Integrationsprojektes im Vergleich mit anderen Unternehmen beeinträchtigen kann. Hierzu zählen insbesondere:

- eine überdurchschnittlich aufwendige arbeitsbegleitende Betreuung,
- eine zeitweise oder dauerhafte psychosoziale Betreuung am Arbeitsplatz,
- das Vorhalten behinderungsgerechter Betriebsstrukturen und -prozesse.

Die Abgeltung des besonderen Aufwandes erfolgt mittels einer Pauschale pro Beschäftigtem der Zielgruppe in Höhe von 210,- € pro Monat.

#### **2.1.2.2 Beschäftigungssicherungszuschuss gem. § 27 SchwbAV**

Bei den beschäftigten Menschen der Zielgruppe des § 132 Abs. 2 SGB IX wird unterstellt, dass deren Arbeitsleistung dauerhaft unterhalb der Normalleistung eines Menschen ohne Schwerbehinderung liegt. Zum Ausgleich erhalten Integrationsprojekte für Personen der Zielgruppe eine entsprechende Pauschale in Höhe von 30% des Arbeitnehmerbruttogehaltes (AN-Brutto) nach vorherigem Abzug von Lohnkostenzuschüssen Dritter (sog. bereinigtes AN-Brutto).



## **2.2. weitere Fördermöglichkeiten für Integrationsprojekte**

### **2.2.1. Landesprogramm „Integration Unternehmen!“**

Das Landesprogramm „Integration Unternehmen!“ wurde in den Jahren 2008 bis 2011 als Pilotphase durchgeführt und im Jahr 2011 als Regelförderinstrument implementiert. Das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales NRW beabsichtigt, dauerhaft Mittel in Höhe von jährlich 2,5 Mio. € für investive Zuschüsse zur Neuschaffung von 250 Arbeitsplätzen für Menschen mit einer Schwerbehinderung in Integrationsprojekten in NRW zur Verfügung zu stellen. Die Aufteilung der Mittel erfolgt jeweils hälftig auf die beiden Landesteile. Die Landschaftsverbände stellen Mittel mindestens in gleicher Höhe für Investitionszuschüsse sowie zusätzlich für Zuschüsse zu den Personalkosten zur Verfügung.

### **2.2.2. Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“**

In den Jahren 2016 bis 2018 werden im Rahmen des vom Bundestag beschlossenen Förderprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ bundesweit 150 Mio. € aus dem Ausgleichsfond für die Förderung von Integrationsprojekten zur Verfügung gestellt, auf das Rheinland entfallen davon 18,2 Mio. €.

Die am 22.04.2016 in Kraft getretene Richtlinie sieht als Fördergegenstand die investive und laufende Förderung zusätzlicher Arbeitsplätze in neuen und bestehenden Integrationsprojekten vor. Die Ausführung des Programms erfolgt durch die Integrationsämter, denen auch die inhaltliche und finanzielle Ausgestaltung der Förderung obliegt.

Das LVR-Integrationsamt beabsichtigt, die bisherigen Förderkonditionen unverändert beizubehalten, die Schaffung neuer Arbeitsplätze in den Jahren 2016 bis 2018 jedoch soweit wie möglich ausschließlich aus Mitteln des Bundesprogramms zu finanzieren.

Hinsichtlich einer ausführlichen Darstellung des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ wird auf die Vorlage 14/1207 verwiesen.

### **2.2.3. Eingliederungszuschüsse nach den SGB II, III und IX**

Integrationsprojekte können, wie jeder andere Arbeitgeber auch, für Personen, die sozialversicherungspflichtig eingestellt werden, Leistungen der Arbeitsförderung oder zur beruflichen Teilhabe erhalten. Diese so genannten Eingliederungszuschüsse werden personenabhängig, je nach Vorliegen der individuellen Anspruchsvoraussetzungen und nach Lage des Einzelfalls, gewährt. Deshalb sind sowohl Höhe als auch Bewilligungsdauer vorab nicht kalkulierbar. Gesetzliche Grundlagen dieser Eingliederungszuschüsse sind §§ 16 Abs. 1 SGB II, 217 bis 222, 235 a SGB III und 34 SGB IX.

Förderungen nach § 16 e SGB II (Job Perspektive) oder dem ESF-Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter nach dem SGB II sind auch für Integrationsprojekte möglich, wenn die einzustellenden Personen die persönlichen Förder Voraussetzungen erfüllen. Zielgruppe sind langzeitarbeitslose Personen mit oder ohne Schwerbehinderung und weiteren Vermittlungshemmnissen.

### **2.2.4. LVR-Budget für Arbeit: Übergang 500 plus - mit dem LVR-Kombilohn**

Ein wichtiges Ziel der Förderung von Integrationsprojekten ist neben der Schaffung von Arbeitsplätzen für arbeitslose Menschen mit Behinderung die Integration von Werkstattbeschäftigten sowie die Vermittlung von Schulabgängerinnen und -abgängern mit Behinderung in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis als Alternative zu einer Werkstatt-Aufnahme. Das in der aktuellen Fassung mit der Vorlage

13/3216 beschlossene Modellprojekt „Übergang 500 plus – mit dem LVR-Kombilohn“ bietet hierfür wichtige Förderinstrumente:

1. Zuschuss an Integrationsprojekte zusätzlich zur Regelförderung in Höhe von 30 % des AN-Bruttolohn
2. Finanzierung des IFD zur Berufsbegleitung nach erfolgtem Übergang
3. Jobcoaching im Einzelfall

### **2.2.5. LVR-Budget für Arbeit: aktion5**

Mit dem regionalen Arbeitsmarktprogramm aktion5 der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe soll die gleichberechtigte berufliche Teilhabe von Menschen mit Behinderung, die aufgrund von Art und Schwere der Behinderung am Arbeitsmarkt besonders benachteiligt sind, gefördert werden.

Als Förderinstrumente, die auch für Integrationsprojekte zugänglich sind, stehen Einstellungs- und Ausbildungsprämien sowie Vorbereitungs- und Integrationsbudgets zur Begründung eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses zur Verfügung.

### **2.3. Stiftungsmittel**

Integrationsprojekte können Fördermittel freier Stiftungen oder Organisationen erhalten, sofern die jeweiligen Fördervoraussetzungen, bspw. der steuerrechtlich anerkannte Status der Gemeinnützigkeit oder die Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband der Wohlfahrtspflege, erfüllt werden. Bei der Finanzierung von Integrationsprojekten im Rheinland sind häufig weitere Fördermittelgeber beteiligt, dies sind insbesondere die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW, Aktion Mensch e.V. sowie die Kämpgen-Stiftung.

## **3. Berechnung der Zuschüsse für die einzelnen Integrationsprojekte**

Die Berechnung der investiven Zuschüsse für neue Integrationsprojekte bzw. für Erweiterungsvorhaben bestehender Integrationsprojekte wird in der Regel auf Basis der Antragsunterlagen vorgenommen, der Technische Beratungsdienst des LVR-Integrationsamtes wird bereits im Rahmen der Antragstellung beteiligt. Die Auszahlung der Investitionskostenzuschüsse erfolgt nach Stellung einer Sicherheit sowie im Regelfall nach Vorlage von Originalrechnung und Zahlungsnachweis.

Die Berechnung der laufenden Leistungen für Integrationsprojekte erfolgt im Sinne haushaltsplanerischer Vorsicht ohne Berücksichtigung von Zuschüssen Dritter. Zum Zeitpunkt der Entscheidung über eine Förderung durch das LVR-Integrationsamt können die personenbezogenen Leistungen noch nicht beantragt werden, da die einzustellenden Personen erst zu einem späteren Zeitpunkt benannt werden können. Integrationsprojekte sind jedoch verpflichtet, für alle einzustellenden Personen entsprechende Leistungen bei vorrangigen Kostenträgern zu beantragen. Diese Leistungen reduzieren die Zuschüsse des LVR-Integrationsamtes aus Mitteln der Ausgleichsabgabe entsprechend.

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse erfolgt anhand eines zu erwartenden, am jeweiligen Branchentarif orientierten Arbeitnehmerbruttogehaltes mit einer jährlichen Steigerung von 2%. Die Höhe der tatsächlichen Zuschüsse richtet sich jedoch nach den tatsächlichen Lohnkosten und den tatsächlichen Beschäftigungszeiten innerhalb eines Kalenderjahres.